




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.



GVV Markdorf  
Baurechtsamt, Frau Graf  
Schlossweg 10  
88677 Markdorf

Freiburg im Breisgau 29.01.2020  
Name Rainer Wendt  
Durchwahl 0170-3336121  
0761 2081422  
Aktenzeichen 83-2511.1 / 435\_034 / FNP 5.  
Änderung GVV Markdorf  
(Bitte bei Antwort angeben)

 5. Änderung der FNP-Fortschreibung 2025 des GVV Markdorf  
Stellungnahme der Höheren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GVV Markdorf hat am 16.05.19 beschlossen das 5. Änderungsverfahren der Flächennutzungsplan-Fortschreibung 2525 durchzuführen. Gemäß §4 Abs. 2 BauGB wurde die Höhere Forstbehörde mit Schreiben von 17.12.19 unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Die Höhere Forstbehörde äußert sich zur vorgelegten Unterlage wie folgt:

**D27 Gewerbeflächen „Mennwangen-Süd“**

Im Südosten des Flurstücks 738 liegt kleinflächig Wald im Sinne des §2 LWaldG, der sich in östlicher Richtung auf Flurstück 740 fortsetzt.

Der Wald wird vom FNP nicht überplant. Insofern besteht **keine direkte Waldbetroffenheit**.

Gemäß §4 Abs.3 Landesbauordnung ist mit Gebäuden ein **Abstand** von 30 Metern vom Wald einzuhalten. Bei der Festsetzung der Baugrenzen muss diese Vorgabe berücksichtigt werden.

### **B23 Baugebiet „Kesselbach-Erweiterung“**

Im Bereich der Fläche zu „Kesselbach-Erweiterung“ ist kein Wald im Sinne des §2 LWaldG vorhanden. Auch im gemäß §4 Abs.3 Landesbauordnung geforderten Abstandsbereich von 30 Metern ist kein Wald vorhanden. Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind demnach **nicht betroffen**.

### **O18 Baugebiet „Grundschule Oberteuringen“**

Auf der Fläche O18 „Grundschule Oberteuringen“ ist kein Wald im Sinne von §2 LWaldG.

Die am westlichen Rand außerhalb des Bebauungsplangebiets liegende bachbegleitende Bestockung ist mangels kompakter Fläche und des fehlenden flächenhaften Eindrucks kein Wald im Sinne von §2 LWaldG. Die Waldabstandsforderung nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung findet hier keine Anwendung.

Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind **nicht betroffen**.

Die Höhere Forstbehörde weist darauf hin, dass im Bereich einer Grundschule eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, unabhängig von der Waldeigenschaft, besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wendt